

## 1. Finanzielle Hilfen Kärnten

### 1.1 Wer bekommt den Kärnten Bonus Plus 2023?

Anschlussförderung bzw. Unterstützung von Kärntner Haushalten im niedrigen Einkommenssegment, wie Personen, welche z.B. Wohnbeihilfe, den Familienzuschuss oder Sozialhilfe beziehen. Um auch den Mittelstand in Kärnten zu entlasten, wurden die Einkommensgrenzen deutlich erhöht:

Die Netto- Einkommensgrenzen betragen

- bei Alleinstehenden € 1.600,- monatlich
- bei Mehrpersonenhaushalten € 2.400,- monatlich
- Für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige) erhöht sich die Einkommensgrenze um € 400,-
- Bei Alleinerziehenden beträgt der Zuschlag zur Einkommensgrenze für jede weitere minderjährige im gemeinsamen Haushalt lebende Person € 700,-

Zudem müssen Sie einen aufrechten Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt in Kärnten haben.

Der Kärnten Bonus Plus wird in der Höhe von insgesamt € 600,00 in vier Teilbeträgen ausbezahlt:

- 01.2023: € 100,00
- 02.2023: € 300,00
- 03.2023: € 100,00
- 04.2023: € 100,00

Antragstellung:

1. Automatische Auszahlung ab dem 15.01.2023 für jene Haushalte, welche den Kärnten Bonus 2022 erhalten haben, eine weitere Antragstellung ist nicht nötig
2. Antragstellung Online-Formular auf der Homepage des Landes Kärnten ab 31.01.2023
3. Antragstellung Wohnsitzgemeinde ebenfalls ab 31.01.2023

Ende der Antragsfrist ist der 30. April 2023.

Quelle: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L122>

Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 - Soziale Sicherheit

Tel: 050 536-14539

E-Mail: [kaerntenbonus@ktn.gv.at](mailto:kaerntenbonus@ktn.gv.at)

### 1.2 Welche finanziellen Unterstützungen gibt es in Kärnten?

- Heizkostenunterstützung

Das Land Kärnten gewährt auch heuer wieder eine Heizkostenunterstützung (HKU) für Personen mit besonderen finanziellen Belastungen.

Die Einkommensgrenzen für die große HKU in der Höhe von 180,- Euro liegen bei

- Alleinstehenden /Alleinerziehenden bei 1.100,- Euro netto monatlich
- Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen bei 1.560,- Euro netto monatlich
- Die Einkommensgrenze erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 270,- Euro.

Für die kleine HKU in der Höhe von 110,- Euro gelten folgende Einkommensgrenzen:

- Alleinstehende /Alleinerziehende 1250,- Euro netto monatlich
- Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen bei 1.730,- Euro netto monatlich
- Die Einkommensgrenze erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 270,- Euro.

Anträge auf Heizkostenunterstützung können von 03. Oktober 2022 bis 28. April 2023 bei der jeweiligen Wohnortgemeinde gestellt werden. Wenn ein Anspruch auf die HKU besteht dann wird Ihnen zeitgleich der Kärntner Energiebonus in der Höhe von 50,- Euro überwiesen.

Quelle: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L64>

Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 - Soziale Sicherheit

Tel: 050 536-14645

E-Mail: [abt4.soforthilfe@ktn.gv.at](mailto:abt4.soforthilfe@ktn.gv.at)

### 1.3 Welche sozialen Einrichtungen können mich unterstützen oder beraten?

- Caritas Sozialberatung

In einem kostenlosen Beratungsgespräch können Sie über Ihre aktuelle Notlage sprechen. Dazu werden Unterlagen zu Ihrer aktuellen finanziellen Situation benötigt. In Ausnahmefällen können auch finanzielle Überbrückungshilfen beantragt werden.

Quelle: [Sozialberatung und Sozialhilfe: Caritas Kärnten \(caritas-kaernten.at\)](https://www.caritas-kaernten.at)

Kontakt:

Sozialberatung Klagenfurt

Tel.: 0463 555 60-21000

E-Mail: [sozialberatung@caritas-kaernten.at](mailto:sozialberatung@caritas-kaernten.at)

- Spontanhilfe Rotes Kreuz

Individuelle Spontanhilfe des Roten Kreuzes hilft Menschen in akuten Notsituationen durch individuelle Beratung, Information über gesetzliche Ansprüche, Vernetzung mit anderen Betreuungseinrichtungen und einmalige finanzielle und materielle Überbrückungshilfen.

Quelle: [Individuelle Spontanhilfe – Rotes Kreuz](https://www.roteskreuz.at)

Kontakt:

Tel.: 050 9144-1068

E-Mail: [Bettina.Zoehrer@k.rotekreuz.at](mailto:Bettina.Zoehrer@k.rotekreuz.at)

- Volkshilfe Kärnten

Wohnungssicherung bei drohendem Wohnungsverlust für MieterInnen von Gemeindewohnungen der Stadt Klagenfurt. Hier bekommen Sie eine kompetente Beratung und Unterstützung. In einem Gespräch werden zuerst die Ursachen für Ihren drohenden Wohnungsverlust geklärt und im Anschluss gemeinsam an Lösungen zur Verbesserung Ihrer Wohnsituation gearbeitet.

Quelle: [Wohnungssicherung - Volkshilfe Kärnten \(vhktn.at\)](http://www.volkshilfe-ktn.at)

Kontakt:

Tel.: + 43 664 88 94 62 05

E-Mail: [sybille.spiess@vhktn.at](mailto:sybille.spiess@vhktn.at)

[www.volkshilfe-ktn.at](http://www.volkshilfe-ktn.at)

- Schuldnerberatung Kärnten

Es gibt derzeit zwei Beratungsstellen: Klagenfurt und Villach. Die Schuldnerberatung Kärnten ist eine staatlich anerkannte Schuldnerberatung, welche den betroffenen Personen eine kostenlose Beratung anbieten. Es werden Personen beraten, welche in Kärnten wohnen und von Schuldenproblemen betroffen sind, unabhängig von der Höhe der Schulden und der beruflichen Situation. Von der Beratung ausgeschlossen sind selbstständig Erwerbstätige.

Quelle: [Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten – \[staatlich anerkannt\] \(xn--schuldnerberatung-karnten-8bc.at\)](http://www.schuldnerberatung-karnten.at)

Kontakt:

Klagenfurt

Tel.: 0463 515 639

E-Mail: [office@sb-ktn.at](mailto:office@sb-ktn.at)

Villach

Tel.: 04242 22 616

E-Mail: [villach@sb-ktn.at](mailto:villach@sb-ktn.at)

- Sozialhilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt

Ist als Unterstützung für Personen zu verstehen, welche in eine Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln nicht oder nicht ausreichend abdecken können. Anspruch haben jene Personen, welche ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in Kärnten haben.

Quelle: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L67>

Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 - Soziale Sicherheit

Tel.: 050 536-14617

E-Mail: [abt4.post@ktn.gv.at](mailto:abt4.post@ktn.gv.at)

- KELAG: Energieberatung

Vereinbaren Sie einen Gesprächstermin und lassen Sie sich individuell beraten.

Kontakt:

E-Mail: [energieberatung@kelag.at](mailto:energieberatung@kelag.at)

Quelle: [Energieberatung | Kelag](http://www.kelag.at)

Zudem arbeitet die KELAG mit sozialen Organisationen wie Caritas, ARGE Sozial und Diakonie zusammen. Im Rahmen der Kooperation berät die KELAG jährlich Kunden, wie sie Energie effizienter einsetzen können. Zudem wird auch der Kauf sparsamer und moderner Geräte unterstützt.

Quelle: [Kelag und Sozialvereine arbeiten zusammen - kaernten.ORG.at](http://kelag.at/sozialvereine-arbeiten-zusammen-kaernten)

- Kostenlose Energieberatung für Kärntner Haushalte

Für eine kostenlose Energieberatung kontaktieren Sie bitte einen Energieberater aus Ihrer Region, der dann mir Ihnen einen Beratungstermin ausmacht.

Quelle: [Kostenlose Energieberatung für Kärntner Haushalte - Themen A-Z - Land Kärnten \(ktn.gv.at\)](http://www.ktn.gv.at/themen-a-z-land-kaernten)

Kontakt:

Telefon: 050 536-18802

E-Mail: [energieservice@ktn.gv.at](mailto:energieservice@ktn.gv.at)

## 2. Wohnen

### 2.1. Ich konnte meine Miete nicht bezahlen und mein Vermieter hat eine Räumungsklage/Kündigung bei Gericht eingebracht. Was kann ich machen?

Wenn bereits ein Gerichtsverfahren anhängig ist, dann wenden Sie sich an die Delogierungsprävention. In Kärnten gibt es folgende Delogierungspräventionen (der Großteil wird von der Volkshilfe abgedeckt):

[Wohnungssicherung - Volkshilfe Kärnten \(vhktn.at\)](http://www.vhktn.at)

Tel.: + 43 664 88 94 62 05

E-Mail: [sybille.spiess@vhktn.at](mailto:sybille.spiess@vhktn.at)

[www.volkshilfe-ktn.at](http://www.volkshilfe-ktn.at)

Tel.: +43 463 555 60 0

[Wohnungssicherung: Caritas Kärnten \(caritas-kaernten.at\)](http://www.caritas-kaernten.at)

Tel.: +43 463 537-4777

[Delogierungsprävention \(klagenfurt.at\)](http://www.klagenfurt.at)

Wenn noch kein Verfahren anhängig ist, aber Zahlungen offen sind (inklusive Heizkosten aus einer Zentralheizung), dann kontaktieren Sie den **Wohnschirm**. Dieser übernimmt eventuell einen Teil der ausstehenden Zahlungen.

Telefon [+43 \(0\) 800 201 611](tel:+430800201611) , Mo – Fr von 8 bis 17 Uhr

[buergerservice@sozialministerium.at](mailto:buergerservice@sozialministerium.at)

Weiterführender Link: [Wohnschirm](http://www.wohnschirm.at)

## 2.2. Es ist alles zu teuer. Meine Ausgaben übersteigen meine Einnahmen. Was kann ich tun?

- Miete und Betriebskosten überprüfen lassen

Die AK-Experten beraten über Rechte und Pflichten von Mietern, überprüfen Mietverträge und helfen bei der Kontrolle von Betriebskostenabrechnungen.

Quelle: [Miet- & Wohnrecht | Arbeiterkammer Kärnten](#)

Kontakt:

Konsumentenschutz

Tel.: 050 477-2001

E-Mail: [mietrecht@akktn.at](mailto:mietrecht@akktn.at)

- Mietzinsüberprüfungsverfahren einleiten

Das Mietrechtsgesetz begrenzt die zulässige Miete im Altbau (vor 1945 erbaut) und im geförderten Neubau. Das Verfahren zur Überprüfung der höchstzulässigen Miete wird bei der Schlichtungsstelle für Mietrechtsangelegenheiten in Klagenfurt [Schlichtungsstelle für Miet- und Wohnrechtsangelegenheiten \(klagenfurt.at\)](#) bzw. vor den örtlich zuständigen Bezirksgerichten geführt.

- Wohnbeihilfe beantragen

Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss volljährig sein und es muss ein schriftlicher Hauptmietvertrag vorliegen, zudem muss der Antragsteller durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet werden. Es kann auch ein Zuschlag (maximal 60,- Euro monatlich für maximal zwei aufeinanderfolgende Jahre) zur Wohnbeihilfe gewährt werden, wenn der Bezieher von Wohnbeihilfe zwischen 18 und 25 Jahre alt ist und erstmals eine eigene Wohnung bezieht.

Quelle: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58?search=wohnbeihilfe>

Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 - Soziale Sicherheit

Tel.: 050 536-14529

E-Mail: [abt4.wohnbeihilfe@ktn.gv.at](mailto:abt4.wohnbeihilfe@ktn.gv.at)

- Hilfe in besonderen Lebenslagen

Einmalige Beihilfe bei außerordentlichen sozialen Schwierigkeiten nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz, umfasst die Unterstützung von Personen in Notsituationen bzw. in besonderen Lebenslagen, dazu zählen:

- Die Hilfe zur Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum
- Die Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage
- Die Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände

Quelle: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L49>

Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 - Soziale Sicherheit

Tel: 050 536-14645

E-Mail: [abt4.soforthilfe@ktn.gv.at](mailto:abt4.soforthilfe@ktn.gv.at)

### 2.3. Welche Förderungen gibt es in Kärnten rund um Haus und Wohnung?

- AK- Wohnbaudarlehen: Schaffung von Wohnraum

Arbeitnehmer:innen, welche sich eine Wohnung anschaffen, einen Wohnraum sanieren oder ein Haus bauen, erhalten von der Arbeiterkammer ein zinsenloses Wohnbaudarlehen in der Höhe von bis zu 6.000 Euro. Zudem wird der Kauf einer Anlage für **Alternativenergie, wie z.B. Wärmepumpenheizungen bzw. Photovoltaik Anlagen**, mit bis zu 12.000 Euro unterstützt.

Quelle: [AK-Wohnbaudarlehen: "Schaffung von Wohnraum" | Arbeiterkammer Kärnten](#)

Kontakt:

Tel.: 050 477-4002

E-Mail: [foerderungen@akkttn.at](mailto:foerderungen@akkttn.at)

- Impulsprogramm für neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen 2023/2024

Gefördert werden neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) bei Eigenheimen mit höchstens zwei Wohnungen. Es handelt sich hierbei um einen Einmalzuschuss im Ausmaß von 35% der förderbaren Kosten bzw. max. € 480 pro kWp (bis max. 10 kWp - € 4.800,- je Wohnung). Die Montage, sowie die Lieferung muss im Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2024 erfolgen.

Quelle: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L88>

Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 11 - Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau

Tel: 050 536-31002/31004

E-Mail: [abt11.wohnbau@ktn.gv.at](mailto:abt11.wohnbau@ktn.gv.at)

- Impulsprogramm „Raus aus fossilen Brennstoffen“ 2023/2024:

Förderung der Heizungsumstellung von fossilen Brennstoffen (wie Gas oder Heizöl) auf erneuerbare Energieträger. Gefördert werden Eigenheime mit max. zwei Wohnungen. Es handelt sich hierbei um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss in einem Ausmaß von 35% der förderbaren Sanierungskosten, höchstens € 6.000,- je Wohnung. Die Antragstellung ist vom 01. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2024 möglich.

Quelle: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L98>

Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 11 - Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau  
Tel: 050 536-31002/31004  
E-Mail: [abt11.wohnbau@ktn.gv.at](mailto:abt11.wohnbau@ktn.gv.at)

- Impulsprogramm für nachträgliche Montage von Außenbeschattungen (Rollläden oder Raffstores):

Gefördert wird die nachträgliche Montage von außenliegenden Raffstores und Rollläden zum Sonnenschutz in Wohnungen und Eigenheimen. Die Förderung wird in Form eines Einmalzuschuss im Ausmaß von 50% der förderbaren Kosten, höchstens in Höhe von € 1.000,- je Wohnung ausgezahlt. Die Baubewilligung des Förderungsobjektes muss mindestens 20 Jahre alt sein und die Durchführung (Lieferung und Montage) hat bis zum 30. Juni 2023 zu erfolgen.

Quelle: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L66>

Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 11 - Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau  
Tel: 050 536-31002/31004  
E-Mail: [abt11.wohnbau@ktn.gv.at](mailto:abt11.wohnbau@ktn.gv.at)

- Die Kärntner Wohnbauförderung

Gefördert wird die **Errichtung von Wohnraum im Eigentum** (Eigenheime, Doppelhäuser und Umbauten in Wohnhäusern). Der Förderungskredit ist binnen 30 Jahren zurückzuzahlen. Die Verzinsung liegt vom 1. bis 20. Jahr bei 0,5% p.a. und 1,5% p.a. vom 21. bis 30. Jahr. Die Antragstellung ist vom 01. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 möglich. Zudem wird auch der **Ersterwerb von Wohnraum** gefördert.

Quelle: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L81>

Es können auch **Annuitätenzuschüsse** (zur Rückzahlung aufgenommener Hypothekarkredite) gewährt werden, wenn die Förderungswerber:innen die geförderte Wohnung selbst bewohnen. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre mit 4% jährlich vom 1. bis zum 5. Jahr und vom 6. bis zum 10. Jahr 3% des förderbaren Hypothekarkredits.

Quelle: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L38>

Alternativ zum Förderungskredit kann auch der sogenannte **Häuslbauerbonus** beantragt werden. Dieser beträgt 20.000 Euro je geförderter Wohnung. Bei einer Wohnnutzfläche von max. 150m<sup>2</sup> beträgt der Bonus 25.000 Euro.

Quelle: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L82>

Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 11 - Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau  
Tel: 050 536-31002/31004  
E-Mail: [abt11.wohnbau@ktn.gv.at](mailto:abt11.wohnbau@ktn.gv.at)

## 3. Energie

### 3.1. Kelag Flex-Tarif (Strombörsenabhängiger Tarif)

**FRAGE:** Ich habe einen strombörsenabhängigen Tarif der Kelag (Kelag-Öko-Flex oder Kelag home flex) und bin mit monatlich steigenden Strompreisen konfrontiert. Wie gehe ich weiter vor?

**ANTWORT:** Nehmen Sie Kontakt auf mit dem Kelag-Kundenservice. Ein Wechsel in den aktuellen Kelag Strom Tarif ist derzeit möglich. Wenn Sie eine E-Heizung, Direktheizung, Wärmepumpe haben, dann haben Sie derzeit die Möglichkeit in einen etwas günstigeren Fixtarif bei der Kelag zu wechseln.

Kundenservice: Tel. 0463-525-8000, e-mail: [kundenservice@kelag.at](mailto:kundenservice@kelag.at)

Link: [Strom für Ihr Zuhause | KELAG](#)

### 3.2. Kelag-Öko-Flex-CAP

**FRAGE:** Ich habe den Kelag-Öko-Flex-CAP Tarif und ein Preiserhöhungsschreiben erhalten. Wie gehe ich weiter vor?

**ANTWORT:** Ihr Tarif wurde auf die Obergrenze von 10,87 cent/kWh netto (CAP) erhöht. Derzeit finden Sie keinen günstigeren Tarif oder günstigeren Stromlieferanten. Ihr Tarif liegt nun in gleicher Höhe wie der Tarif der meisten Kelag-Bestandskunden. Durch die „Zustimmungsfiktion“ im Preiserhöhungsschreiben müssen Sie derzeit gar nichts tun, denn Ihr Vertrag verlängert sich automatisch.

### 3.3. Kelag Übersiedlungstarif

**FRAGE:** Wie kann ich bei einer Übersiedlung in eine andere Wohnung meinen (günstigeren) Bestandskundentarif mitnehmen?

**ANTWORT:** Wenn Sie von einer Wohnung, in der Sie bereits Kelag-Kunde waren, in die neue Wohnung übersiedeln, dann können Sie bei der Kelag telefonisch oder persönlich einen „Übersiedlungstarif“ in Höhe Ihres Bestandskundentarifs beantragen.

Link: [Strom für Ihr Zuhause | KELAG](#)

### 3.4. Kelag Nachfolgetarif

**FRAGE:** Ich bin seit Kurzem verwitwet/habe mein Elternteil verloren und muss den Strom/Gas auf mich anmelden. Wie gehe ich vor?

**ANTWORT:** Wenn der Verstorbene/die Verstorbene Kelag-Kunde war, dann kann der Partner/der Erbe auf telefonischen oder persönlichen Antrag bei der Kelag in den Bestandskundentarif des Verstorbenen einsteigen. Senden sie dafür die Sterbeurkunde an den Lieferanten.

Kundenservice: Tel. 0463-525-8000, e-mail: [kundenservice@kelag.at](mailto:kundenservice@kelag.at)



### **3.5. VKI – Kelag: unzulässige Preiserhöhung vom 01.09.2019**

**FRAGE:** Ich habe einen Brief der Kelag betreffend der Preisanpassung vom 01. September 2019 erhalten, mit welchem mir mitgeteilt wird, dass ich einen Anspruch auf Rückerstattung wegen unzulässiger Preiserhöhung habe. Wie gehe ich weiter vor?

**ANTWORT:**

Wenn Sie einen Internet-Zugang haben, können Sie Ihren Anspruch unter unten angeführtem Link bis spätestens 31.12.2022 kostenlos geltend machen. Die Kundennummer und Vertragsnummer entnehmen Sie dem Schreiben der Kelag. Den damaligen Tarif entnehmen Sie einer Jahresabrechnung.

Wenn Sie kein Internet nutzen, dann kontaktieren Sie den VKI (Verein für Konsumentenschutz) telefonisch oder per E-Mail.

Tel. +43 1 588770 (VKI-Aktion Kelag), e-mail: [aktion-kelag@vki.at](mailto:aktion-kelag@vki.at)

Link: [VKI - Kelag: Einigung im Streit um unzulässige Preiserhöhung | Verbraucherrecht](#)

### **3.6. Kelag Grundversorgung**

Ab 01.12.2022 ermöglicht die Kelag allen Kund:innen mit Hauptwohnsitz in Kärnten, sich bei der Kelag auf den Grundversorgungstarif mit Strom zu berufen.

Ein entsprechender Antrag und ergänzende Informationen zum Grundversorgungstarif werden zeitgleich auf der Webseite der Kelag unter [www.kelag.at/grundversorgung](http://www.kelag.at/grundversorgung) zur Verfügung gestellt.

Kelag-KundInnen müssen nur einen Antrag auf Grundversorgung bei der Kelag stellen.

Nicht-Kelag-KundInnen müssen vorher ihr aufrechtes Vertragsverhältnis bei ihrem bestehenden Energieversorger kündigen.

Achten Sie auf etwaige Mindestbindungsfristen und ob Sie bei einer vorzeitigen Kündigung Rabatte gänzlich oder teilweise verlieren. Ihr bisheriger Vertrag kann grundsätzlich mit Einhaltung einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Gibt es eine Bindungsfrist, d.h. sind Sie zeitlich an Ihren Vertrag gebunden, dann kann zum Ende des ersten Vertragsjahres, und danach immer zum Monatsletzten gekündigt werden.

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/Energie/energieanbieterwechseln.html>

Das Angebot der Kelag gilt bis zur endgültigen rechtlichen Klärung, ob jeder Anspruch auf Grundversorgung hat, unabhängig von besonderer Schutzbedürftigkeit.

[kundenservice@kelag.at](mailto:kundenservice@kelag.at) oder unter +43 463 525 8000.

### **3.7. Preiserhöhung Energie Klagenfurt GmbH und Änderung der AGB**

Die Energie Klagenfurt GmbH erhöht ab **15. Mai 2023** sowohl die Preise für Strom als auch für Gas.

Kunden erhalten ein Schreiben der Stadtwerke Klagenfurt, mit welchem die bestehenden Verträge gekündigt werden. Gleichzeitig wird ein neues Angebot zur Belieferung mit Strom ab 15. Mai 2023 unterbreitet. Kunden müssen diesem Angebot aktiv bis **12. April 2023** zustimmen (mittels QR-Code oder Vertragsunterzeichnung). Stimmen Kunden dem neuen Angebot nicht aktiv zu, endet ihre Belieferung mit spätestens 14. Mai 2023 und sie müssen somit rechtzeitig einen Liefervertrag mit einem anderen Lieferanten abschließen.

Eine Übersicht über alle verfügbaren Lieferanten findet man unter [www.e-control.at/tk](http://www.e-control.at/tk)

**Zählerstand:** bei Kunden mit Smartmeter erfolgt die Stichtagsablesung zum 15. Mai automatisch, Kunden ohne Smartmeter sollten ihren Zählerstand zum 15. Mai ablesen (Fotodokumentation) und online melden unter [www.stw.at/login](http://www.stw.at/login)

#### **Neue AGB**

In einem weiteren Schreiben informiert die Energie Klagenfurt GmbH ihre Kunden über die Änderung ihrer AGB. Diese treten mit 1. Mai 2023 in Kraft. Kunden können der Änderung bis zum 14. April 2023 widersprechen. In diesem Fall endet ihr Vertrag aber mit 31. Juli 2023.

Stadtwerke Klagenfurt, [ServiceCenter 0463/521-301](tel:+43463521301)

### **SOZIALBERATUNGSSTELLEN**

Die Kelag hat Partnerschaften mit karitativen Einrichtungen, an welche man sich in einer Notlage unentgeltlich wenden kann. Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten der Beratungsstellen.

ARGE SOZIAL VILLACH

#### **Arbeitsgemeinschaft für Sozialbetreuung**

Klagenfurterstraße 38, 9500 Villach

Tel: [+43 4242 222 16](tel:+4342422216)

[arge@arge-sozial-villach.at](mailto:arge@arge-sozial-villach.at)

CARITAS

#### **Sozialberatung Klagenfurt**

Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt

Tel: [+43 463 555 60 21 000](tel:+434635556021000)

[sozialberatung@caritas-kaernten.at](mailto:sozialberatung@caritas-kaernten.at)

#### **Sozialberatung Villach**

Karlgasse 3, 9500 Villach

Tel: [+43 463 555 60 925](tel:+4346355560925)

[sozialberatung@caritas-kaernten.at](mailto:sozialberatung@caritas-kaernten.at)

#### **Sozialberatung Wolfsberg**

Freidlgasse 12, 9400 Wolfsberg

Tel: [+43 463 555 60 925](tel:+4346355560925)  
[sozialberatung@caritas-kaernten.at](mailto:sozialberatung@caritas-kaernten.at)

**Online Sozialberatung**  
[Sozialberatung und-hilfe](#)  
[Caritas Wegweiser](#)

DIAKONIE  
**Projekt Soforthilfen**  
Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt  
[Mehr Information](#)

**Jugendnotschlafstelle**  
[Mehr Information](#)

Vereinbaren Sie unbedingt einen Gesprächstermin mit einer der aufgelisteten Beratungsstelle, um eine bestmögliche individuelle Beratung zu erhalten.